



**ZENTRALE  
PRÜFSTELLE  
PRÄVENTION**

**Kommunikationskonzept:  
Verbindliche Anbieterinformation**

Neuerungen mit Start des Neusystems ab Juli 2021:  
Informationen zur digitalen Präventions- und  
Gesundheitsförderungsangeboten gemäß Kapitel 7

Die Kooperationsgemeinschaft prüft durch die Zentrale  
Prüfstelle Prävention Präventionsangebote  
nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V

Datum: 28.06.2021

## Verbindliche Anbieterinformation Informationen zur Prüfung von digitalen Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten gemäß Kapitel 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind registrierter Anbieter und ggf. zertifizierte Kursleitung für Präventionskurse in der Zentrale Prüfstelle Prävention. Nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zum Start des Neusystems der Zentrale Prüfstelle Prävention und zu den neuen Möglichkeiten zur Zertifizierung für digitale Angebote.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, werden wir **am 06. Juli 2021 mit dem Neusystem der Zentrale Prüfstelle Prävention online** gehen.

Das Neusystem bringt zahlreiche Vorteile mit sich, über die wir Sie bereits in den verbindlichen Anbieterinformationen am 04. und 21. Juni 2021 informiert haben. Auch die Erstellung der digitalen Angebote nach den Regelungen des siebten Kapitels des Leitfadens Prävention sind mit dem Start des Neusystems möglich. Folgend haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zusammengefasst.

### Neues Kapitel Leitfadens Prävention: Digitale Prävention und Gesundheitsförderung

Das neue Kapitel tritt zum **01.07.2021** in Kraft und umfasst Regelungen für digitale Angebote in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung. Ziel ist es, den Versicherten qualitätsgesicherte digitale Anwendungen der Präventions- bzw. Gesundheitsförderung wie z. B. Apps zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

#### Hier noch einmal die wesentlichen Eckpunkte für die neuen digitalen Angebote:

- Bei den Anwendungen übernimmt digitale Technologie wesentliche Funktionen, die in herkömmlichen, d. h. nicht-digitalen Präventionsmaßnahmen typischerweise durch Personen (Kursleitungen) wahrgenommen werden.
- Anerkannt werden können z.B. Apps, hybride Anwendungen und Internet-Interventionen.
- Zeitlicher Umfang und Dauer der Anwendungen können vom Anbieter bestimmt werden. Für die Zertifizierung bestehen keine Zeitvorgaben.
- Nachweis einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erstellt durch einen betrieblichen Datenschützer zum Schutz der Versicherten bei der Nutzung (Leitfadens Prävention, S. 135f.)
- Beleg des gesundheitlichen Nutzens eines Angebots durch eine Studie (Studientyp und weitere Vorgaben vgl. Leitfadens Prävention, S. 136f.)
- Möglichkeit einer vorläufigen Zertifizierung eines Angebots für ein Jahr (Leitfadens Prävention, S. 143) bei Einreichung eines registrierten Studienprotokolls zum Nachweis des gesundheitlichen Nutzens der Anwendung (Evidenz)
- Ermöglichung von digitalen Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten zum Thema „Gesunder Schlaf“ (Leitfadens Prävention, S. 79 sowie Kriterien zur Zertifizierung digitaler Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote, S. 20f.)

Vergessen Sie nicht Ihrem Antrag einen vollständig programmierten Testlink beizufügen. Dadurch kann die Anwendung in der Prüfung durchlaufen und überprüft werden, dass keine Produktwerbung enthalten ist. Digitale Anwendungen mit Produktwerbung können nicht zertifiziert werden.

#### Wo sind weitere Informationen zur Zertifizierung der neuen digitalen Angebote erhältlich?

Verbindliche Anbieterinformation: Neuerungen mit Start des Neusystems ab Juli 2021: Informationen zur digitalen Präventions- und Gesundheitsförderungsangeboten gemäß Kapitel 7

Auf der Startseite der Zentrale Prüfstelle Prävention im **Downloadbereich** sind für Sie bereits jetzt umfangreiche FAQs hinterlegt. Darüber hinaus stellt Ihnen die Zentrale Prüfstelle Prävention Formblätter und Arbeitshilfen für die Erfüllung der Anforderungen an den Datenschutz zur Verfügung. Diese finden Sie zukünftig nach dem Login unter den Nutzerhilfen einsehbar.

Die digitalen Angebote können im Neusystem als standardisierte Konzepte unter der **Funktion „Online Angebote“** eingestellt werden.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass für diese Präventionsangebote eine gesonderte Teilnehmerbescheinigung ausgestellt wird.

Weitere Informationen können Sie dem Leitfaden Prävention Kap. 7 und dem Dokument Kriterien zur Zertifizierung digitaler Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote entnehmen

([https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention/praevention\\_leitfaden/Kriterien\\_zur\\_Zertifizierung\\_digitaler\\_Angebote\\_12\\_2020.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention/praevention_leitfaden/Kriterien_zur_Zertifizierung_digitaler_Angebote_12_2020.pdf)).

### **Das bisherige Verfahren bleibt bestehen**

Bitte beachten Sie zudem, dass auch IKT-Kurse gemäß Kapitel 5 Leitfaden Prävention, weiterhin mit definierten Zeiteinheiten, ausgearbeiteten Stundenverlaufsplänen sowie Testlinks etc. zertifiziert werden können. Für Sie ergibt sich somit durch das Inkrafttreten des Kapitels 7 eine **Erweiterung der bisherigen Zertifizierungsmöglichkeiten**. Die Zentrale Prüfstelle Prävention führt beide Prüfprozesse parallel aus und ordnet die eingehenden Anträge der entsprechenden Prüfgrundlage (Kapitel 5 IKT-Kurse oder Kapitel 7 Digitale Anwendungen) im Leitfaden Prävention zu.

Weiterführende Informationen und mögliche Änderungen entnehmen Sie bitte dem Leitfaden selbst sowie dem Dokument Kriterien zur Zertifizierung und Veröffentlichungen des GKV-Spitzenverbandes. Beides finden Sie wie immer auf der Website des GKV-Spitzenverbandes unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention\\_und\\_bgf/leitfaden\\_praevention/leitfaden\\_praevention.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp).

**Bitte beachten Sie: Darüber hinausgehende Schritte sind von Ihrer Seite derzeit nicht notwendig. Über das weitere Vorgehen werden Sie stets frühzeitig informiert.**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Die Mitarbeitenden der Info-Hotline stehen Ihnen unter 0201 5 65 82 90 montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr oder über unser Kontaktformular unterstützend zur Seite.